

## Merkblatt Umwandlungssätze

Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Altersrente bestimmt. Grundlage für die Berechnung der jährlichen Altersrente bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Altersguthaben. Die jährliche Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation dieses Altersguthabens mit dem umhüllenden Umwandlungssatz gemäss Kassenreglement Art. 19. Der gesetzlich vorgegebene Mindestumwandlungssatz von 6,8% auf dem BVG-obligatorischen Altersguthaben ist im Referenzalter gewährleistet.

Beim Altersrücktritt (vorzeitig, ordentlich oder aufgeschoben) wird gemäss Art. 12 des Kassenreglements der Asga der anzuwendende Umwandlungssatz monatsgenau auf das effektive Pensionierungsalter berechnet. Die gesetzliche Mindestrente nach BVG bleibt in jedem Fall gewährt. Weitere Informationen finden Sie unter [asga.ch/arbeitnehmer](http://asga.ch/arbeitnehmer) in der Rubrik Pensionierung.

### Umwandlungssätze bei Erreichen des Referenzalters ab dem 1. Januar 2026

#### Mann

|  |       |
|--|-------|
| Pensionierung im Referenzalter (65)    |       |
| Umwandlungssatz für das Altersguthaben | 5,20% |

#### Frau

##### Pensionierung im Referenzalter

| Jahrgang        | Referenzalter | Massgebender Umwandlungssatz |
|-----------------|---------------|------------------------------|
| 1961            | 64 + 3 Monate | 5,0875 %                     |
| 1962            | 64 + 6 Monate | 5,1250 %                     |
| 1963            | 64 + 9 Monate | 5,1625 %                     |
| 1964 und jünger | 65            | 5,2000 %                     |

### Berechnung vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

#### Vorzeitige Pensionierung

Gehen Sie in der Berechnung vom Umwandlungssatz im Referenzalter (65) des effektiven Pensionierungsjahres aus. Anschliessend wird der Umwandlungssatz wie folgt reduziert:

|                                  |          |                                    |
|----------------------------------|----------|------------------------------------|
| Vorzeitige Pensionierung (58–65) | pro Jahr | Reduktion Umwandlungssatz – 0,15 % |
|----------------------------------|----------|------------------------------------|

#### Aufschub Pensionierung

Wird die Pensionierung aufgeschoben, wird der Umwandlungssatz basierend auf dem Jahr berechnet, in welchem das Referenzalter (65) erreicht wurde. Anschliessend wird der Umwandlungssatz gemäss dem effektiven Pensionierungsalter wie folgt erhöht:

|                                |          |                                   |
|--------------------------------|----------|-----------------------------------|
| Aufschub Pensionierung (65–67) | pro Jahr | Zuschlag Umwandlungssatz + 0,15 % |
| Aufschub Pensionierung (68–70) | pro Jahr | Zuschlag Umwandlungssatz + 0,20 % |

Verschaffen Sie sich auf [myAsga](http://myAsga) einen personalisierten Überblick über Ihre Pensionierung und gestalten Sie Ihre Vorsorge aktiv mit. MyAsga bietet Ihnen jederzeit transparente Einblicke in Ihre Pensionskassensituation.

Die aufgeführten Prozentsätze entsprechen unseren aktuellen Umwandlungssätzen, wobei sich der für Sie verbindlich geltende Umwandlungssatz nach dem gültigen Kassenreglement der Asga richtet.

Für die Höhe Ihrer Altersleistungen (Altersrente und Alterskapital) fordern Sie bei uns bitte eine individuelle Berechnung an.

► Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: T +41 71 228 52 52, [versicherte@asga.ch](mailto:versicherte@asga.ch)